

# **Führungslos - Hoffnungslos - Zukunftslos ???**

## **Der Verein in der Krise - Ein reale Fallstudie**

Von  
Malte Jörg Uffeln  
Mag.rer.publ.  
Rechtanwalt  
Mediator  
Diplom Mentaltrainer  
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der VFH Wiesbaden  
Nordstrasse 27  
63584 Gründau (Lieblos)  
Tel. 06051/18979 oder 0170/4241950  
Fax. 06051/18937  
Home: [www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu); [www.gelotologie.eu](http://www.gelotologie.eu)

DOK: Der Verein in der Krise

### **A. Prolog**

Die Sport- und Kulturgemeinschaft Musterdorf besteht in diesem Jahr 100 Jahre. In der wechselvollen Vereinsgeschichte hat der Verein

- das Kaiserreich mit Wilhelm II überlebt
- die Weimarer Republik mit der bislang größten Geldentwertung in der Geschichte überlebt
- den "GröFaZ" mit seinem 1000-jährigen Reich überlebt ( 1933 - 1945)
- in der Adenauer - Ära eine Blütezeit erlebt
- den Sozialismus hinter sich gelassen
- den 1968er Revoluzzern getrotzt
- die Ära der Wende-Zeit mehr oder minder genossen
- eine neue Blüte in der Zeit der zweiten großen Koalition mit dem Gesetz zur weiteren Förderung bürgerschaftlichen Engagements erlebt.

Jetzt aber, plötzlich im ersten Quartal des Jubiläumsjahres steht die Mitgliederversammlung für das abgelaufene Jahr an und

- alle altgedienten Vorstandsmitglieder wollen aufhören
- keiner will neu Verantwortung im Vorstand des Vereins übernehmen
- viele wollen nach wie vor ihren Hobbys im Verein, dem Sport und Singen nachgehen, sich aber nicht um die Organisation der Angebote des Vereins kümmern, weil sie keine Zeit haben.

Der Verein steht vor der "Führungslosigkeit", drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. " Hoffnungslosigkeit" macht sich allenthalben breit. " Es geht nach 100 Jahren zu Ende" mit der 1000 Mitglieder starken SKG Musterdorf, einem der ersten Vereine in Deutschland überhaupt, die " Sport und Kultur" in einem Verein - und das bereits 1908 - integriert haben.

Gibt es Lösungen , das Führungsproblem zu lösen und nicht zu einem Zukunftsproblem werden zu lassen ? Was läuft da weiter ab ?

...2

## **B. Erste Mitgliederversammlung**

Regelmäßig wird der Verein zu einer ersten Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung laden:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Totengedenken
4. Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahlen des Vorstandes
  - 8.1. 1. Vorsitzender
  - 8.2. 2. Vorsitzender
  - 8.3. Kassierer
  - 8.4. Schriftführer
  - 8.5. Weitere Vorstandsmitglieder gem. §... der Satzung
9. Anfragen der Mitglieder
10. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wird der Vorstand noch bis zum Punkt 8.1. durchziehen können. Dann kommt aber das Problem: Keiner erklärt sich bereit für das Amt des 1. Vorsitzenden zu kandidieren. Dieses Amt muss aber nach der Satzung des Vereins zwingend besetzt werden, weil der 1. Vorsitzende gesetzlicher Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB ist. Der Wahlleiter fordert die Mitgliederversammlung für Vorschläge zur Kandidatur für dieses Amt auf. Der ehemalige 1. Vorsitzende macht nochmals mit Nachdruck deutlich, dass für ihn die Zeit vorbei ist und er auch nicht gewillt ist die Amtsgeschäfte weiterzuführen. In der Satzung des Vereins ist darüber hinaus keine Klausel enthalten, wonach der Vorstand so lange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Wahlleiter macht deutlich, dass in jedem Fall in der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt werden muss, ansonsten müsste der Verein liquidiert werden. Auch diese Aussage des Wahlleiters fruchtet bei den 50 anwesenden Vereinsmitgliedern nicht. Jeder begibt sich, vor seinem Tisch sitzend, in die Versenkung, wenn die Ansprache bei ihm erfolgt.

Was tun?

Der Wahlleiter unterbricht die Mitgliederversammlung für 10 Minuten in der Hoffnung, dass die Mitglieder in dieser Denkpause eine Lösung finden. Nach Wiedereintritt in die Mitgliederversammlung ist abermals keiner bereit für das Amt des 1. Vorsitzenden zu kandidieren. Aus den Reihen der Mitgliederversammlung wird der Vorschlag unterbreitet, die Wahlen anders zu gestalten und zwar wie folgt: Erst werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt und dann die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gem. § 26 BGB.

...3

Gewählt soll also werden in der (umgekehrten!) Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, also: 8.5.; 8.4.; 8.3.;8.2.; 8.1. So etwas hat es im Verein noch nicht gegeben. Die Mitglieder sind ratlos, ob das geht.

Die Mitgliederversammlung beschließt jedoch mit Mehrheit so zu verfahren. Gewählt werden also erst die "Indianer "und dann die" Häuptlinge ". Gesagt, getan. Bei Aufruf der Position für die weiter zu wählenden Vorstandsmitglieder ist aber auch hier niemand bereit Verantwortung zu übernehmen. Auch die berühmte " Reise nach Jerusalem" - das jeweils individuelle Ansprechen sämtlicher in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder auf eine Kandidatur- bringt kein Ergebnis,,vielmehr nur Ärger unter den Mitgliedern.

Der Wahlleiter bemüht sich ein letztes Mal redlich um eine Lösung. Diese scheitert aber. Er erklärt, dass dann zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen wird bei der nochmals der Versuch gemacht werden soll ein Vorstand zu wählen, wenn dies aber auch nicht gelinge ,der Verein sich auflösen müsse.

### **C. Zweite Mitgliederversammlung**

Vier Wochen später findet eine zweite Mitgliederversammlung statt. Geladen hierzu hat der noch im Vereinsregister eingetragene 1.Vorsitzende. Die Sitzungsleitung hat wieder der Wahlleiter inne.

Die Tagesordnung lautet wie folgt

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Neuwahlen des Vorstandes
  3. 1. 1.Vorsitzender
  3. 2. 2. Vorsitzender
  - 3.3. Kassierer
  - 3.4. Schriftführer
  - 3.5. Weitere Vorstandsmitglieder gem. §... der Satzung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Liquidatoren

Bereits als diese Einladung den Mitgliedern zugegangen kam es zu heftigen Diskussionen im Ort. Folgende Aussagen prägten die Diskussion:

" Der Verein hat eine 100 jährige Tradition, die können wir jedoch nicht ungeschehen machen"

" Irgendwie ist es in der Geschichte schon immer weitergegangen, jetzt geht es auch irgendwie weiter"

" Einen so bedeutenden Kulturträger können wir nicht sterben lassen"

...4

Auch in der zweiten Mitgliederversammlung gibt es keinen, der bereit ist für den Vorstand und die insbesondere für den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB zu kandidieren.

Wieder klärt der Wahlleiter auf:

Wenn sich heute Keiner findet, der für das Amt eines gesetzlichen Vorstandes kandidiert, dann gehen die Lichter aus. Wir können dann nur noch einen Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes gem. § 29 BGB bei dem Vereinsregister stellen. Dazu müssen wir aber wissen, dass der Notvorstand nach § 670 BGB gegen unserem Verein einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Der Notvorstand hat die Aufgabe ,dafür zu sorgen, dass ein neuer Vorstand gewählt wird und er ist dafür verantwortlich, dass die Angelegenheiten des Vereins in dieser Interimsphase weiter erledigt werden. Auf den Verein können hier- je nach Dauer der Interimsphase - Kosten bis in den vierstelligen Bereich zukommen.

Auch diese Belehrung des Wahlleiters über die finanziellen Folgen der Bestellung eines Notvorstandes führen nicht zu einer Änderung in der Sichtweise der Vereinsmitglieder.

Wieder die Frage: Was jetzt?

Der Wahlleiter teilt folgende Variante mit:

1. Die Tagesordnung wird weiter durchgezogen, der Verein wird aufgelöst
2. Die Mitgliederversammlung wird geschlossen, es findet eine dritte Mitgliederversammlung statt.

Keine dieser Varianten ist eine richtig-optimale- Lösung. Das Problem wird nur verschoben, im Kern aber nicht gelöst.

Da meldet sich plötzlich ein Mitglied zu Wort und sagt, er könne sich ein Engagement im Vorstand des Vereins vorstellen, aber nicht in der bisherigen Struktur und schon überhaupt nicht als 1. Vorsitzender. In einem Vorstandsteam mit gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern wäre eine Mitarbeit machbar. Das geht aber nach der Mitteilung des Wahlleiters nun heute in der zweiten Mitgliederversammlung nicht, da die Satzung klipp und klar regelt, welche Vorstandspositionen zu besetzen sind. Ohne die Änderung der Satzung ist das Problem nicht zu lösen.

Die Mitglieder diskutieren heiß und heftig diesen Vorschlag und kommen am Ende zu dem Ergebnis, dass man es mit einer neuen Vorstandsstruktur - wie vorgeschlagen- einmal versuchen kann, den Verein auflösen will dann doch wirklich niemand.

...5

Der Wahlleiter sagt daraufhin, dass so-wie vorgeschlagen-verfahren werden soll.

#### **D. Dritte Mitgliederversammlung**

Circa acht Wochen später, nach der zweiten Mitgliederversammlung, findet eine dritte Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins und hier Änderung des § 6 - Einführung eines Vorstandsteams von sechs Personen. ( ANLAGE: Beschlußtext)
4. Wahl des Vorstandes
  - 4.1. Sechs gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB
  - 4.3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Die entsprechende Satzungsänderung wurde im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit dem zuständigen Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt abgestimmt. Auch hatten sich mit zunehmender Dauer der Diskussion dann doch einige Vereinsmitglieder bereit gefunden für ein Vorstandsamt zu kandidieren, was aber insbesondere auf Seiten des Wahlleiters sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Beim dritten Anlauf konnte dann ein Vorstand gewählt werden.

Die Auflösung des Vereins und damit dessen Liquidation konnte verhindert werden. Freilich unklar bleibt, wie die Aufgabenverteilung in dem neuen gleichberechtigten Vorstand sein wird. Der neu gewählte Vorstand wird sich mit dieser Frage, aber auch mit der Frage wie die Satzungsänderung real umgesetzt werden kann im Rahmen einer ersten Vorstandssitzung befassen. In jedem Falle muss ein Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan klar sagen, wer für was zuständig ist, wer also welche Kompetenzen hat.

#### **E. Schluss**

Der hier geschilderte Fall kommt in der Praxis sehr oft vor. Bevor ein Verein sich auflöst, werden die unterschiedlichsten Lösungsvarianten in der Bestellung eines Vorstandes heiß und heftig diskutiert. Im hier geschilderten Fall ist es dann durch eine Änderung der Vorstandsstruktur schlussendlich doch noch zu einer Lösung der Probleme gekommen.

In anderen Fällen ist es aber auch bereits vorgekommen, dass in der Tat der Weg in die Auflösung und dann in die Liquidation des Vereines gegangen worden ist.

...6

Wichtig ist, dass in jedem Fall den Mitgliedern die rechtlichen Folgen einer Auflösung und einer Liquidation klipp und klar dargelegt werden und in den entsprechenden Mitgliederversammlungen an das Verantwortungsgefühl und Verantwortungsbewusstsein aller Mitglieder appelliert wird.

Andere Lösungen gibt es natürlich auch. Möglicherweise macht eine Fusion mit einem Nachbarverein Sinn.

Klar ist aber auch, dass dann, wenn keiner mehr bereit ist im Verein etwas zu tun die Lösung nur die Auflösung sein kann.

Malte Jörg Uffeln  
Vereinshotline  
[ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)  
[www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu)